

# Allgemeinverfügung

## Stilllegung von Teilflächen

### Evangelischer Friedhof Häsenberg

Das Presbyterium ordnet mit Beschluss vom 16.12.2020 die Vollziehung des nachstehenden Beschlusses vom 17.06.2020 zur Stilllegung von ca. 1.319 m<sup>2</sup> Fläche des Friedhofes Häsenberg 4, 41366 Schwalmtal, zum **01.01.2021** an.

Schwalmtal, 17.12.2020



Pfr. Arne Thummes  
(Vorsitzender des Presbyteriums)

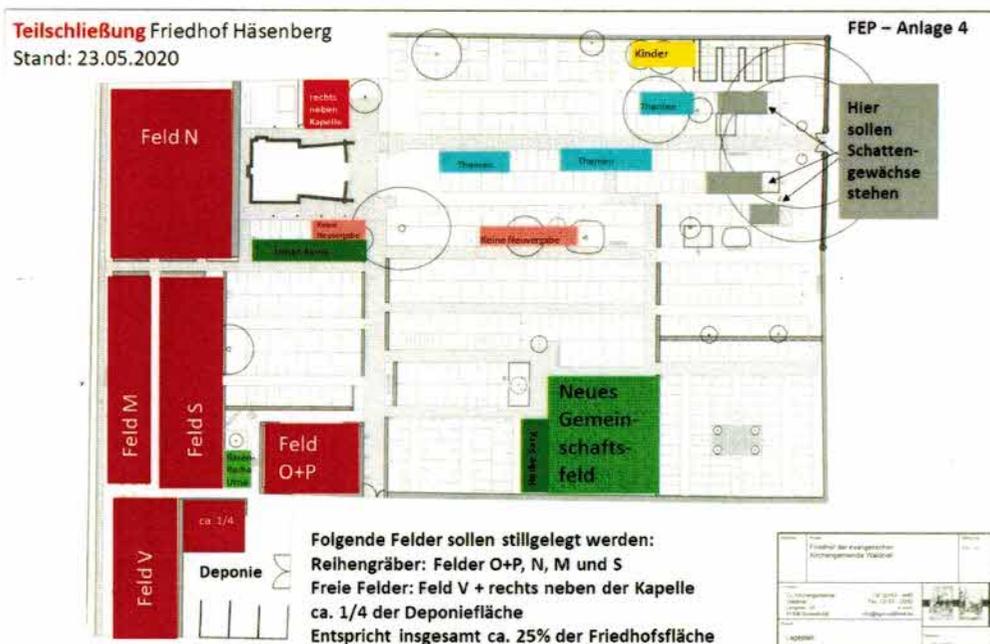
#### **Beschluss vom 17.06.2020 – TOP 4.5.2**

Im Rahmen des Friedhofsentwicklungsplans vom 26.05.2020 wird vorgeschlagen, Teilflächen des Friedhofes stillzulegen, d.h., auf diesen Flächen keine weiteren Bestattungen bzw. Beisetzungen mehr vorzunehmen. Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 4 des FEP dargestellt.

ca. 50 m <sup>2</sup>	freie Fläche rechts neben der Kapelle
ca. 184 m <sup>2</sup>	Feld V
ca. 57 m <sup>2</sup>	Teilfläche Deponie
ca. 1.028 m <sup>2</sup>	Reihengfelder M, N, O+O und S
<b>ca. 1.319 m<sup>2</sup></b>	<b>insgesamt 25% der Gesamtfläche des Friedhofes</b>

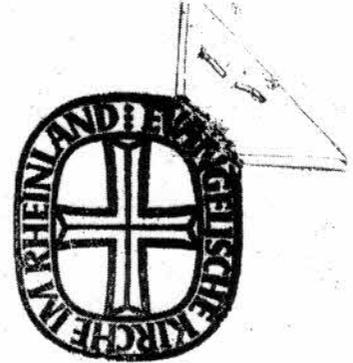
Die Gesamtaufwände des hoheitlichen Bereichs des Friedhofes sind zu ca. 25% diesen Teilflächen zuzurechnen und aus Kirchensteuermitteln zu finanzieren.

Beschluss: einstimmig



**Allgemeinverfügung  
Stilllegung von Teilflächen  
Evangelischer Friedhof Häsenberg**

Das Landeskirchenamt hat am 08.12.2020 die Stilllegung von ca. 1.319 m<sup>2</sup> Fläche des Ev. Friedhofes Häsenberg 4, 41366 Schwalmtal, genehmigt.



Genehmigt durch das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Düsseldorf, 08.12.2020



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist an die Evangelische Kirchengemeinde Waldniel, Lange Str. 48-50, 41366 Schwalmtal zu richten und beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einzulegen. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben und kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen, vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung, Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.